

## COVID-19-Newsletter des Gesundheitsamtes Region Kassel

Ausgabe 13.01.2022

### Inhalt:

#### **Lage**

**Vierte Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung**  
**Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impf- / und Testverordnung**  
**Allgemeinverfügung der Stadt Kassel: „Hotspot-Regelung“**  
**Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) für symptomatische COVID 19-Fälle**  
**Quarantäne-/Isolationsanordnung im Urlaub**

Guten Tag,

#### **Lage**

Hospitalisierungsinzidenz Hessen: **3,05** pro 100.000 Einwohner\*innen

Intensivbettenbelegung Covid-19 Hessen: insgesamt **232**,  
davon **21** im Versorgungsgebiet (VG) Kassel  
davon **10** in Stadt und Landkreis (Region) Kassel

In der Stadt Kassel gab es **468,0 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner\*innen.  
Im Landkreis Kassel gab es **314,3 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner\*innen.

### Aktuelle Zahlen aus der Fallverteilung und vom Infektionsschutz (11.01.2022, 16:30 Uhr):

- neue Indexfälle heute: **473** (LK: **204 Fälle** / SK: **269 Fälle**)
- nicht bearbeitete Indexfälle: **n.e.**
- nicht bearbeitete Kontaktpersonen zu Indexfällen anderer Gesundheitsämter: **n.e.**

### **Vierte Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung**

Die neu angepasste Coronavirus-Schutzverordnung tritt heute, am 13.01.2022 ohne wesentliche Änderungen in Kraft und soll zunächst bis zum 10.02.2022 Gültigkeit besitzen. Allerdings wird sehr zeitnah eine erneute Anpassung erwartet. Mit Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes wird auch eine Anpassung der Hessischen CoSchuV im Verlauf der kommenden Woche erfolgen. Erst dann ist auch in Hessen mit Änderungen der Absonderungsfristen zu rechnen.

Die vollständige Lesefassung der aktuellsten CoSchuV ist hier zu finden:

[https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-01/LF%20CoSchuV%20%20\(Stand%2013.01.22\).pdf](https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-01/LF%20CoSchuV%20%20(Stand%2013.01.22).pdf)

Alle Änderungen sind in der Lesefassung gelb markiert.

Beachte: In der CoSchuV steht in § 7 „Absonderung aufgrund Test-Ergebnis“ im Absatz 1 die folgende Formulierung: Nur dann sind vollständig geimpfte Kontaktpersonen von Absonderungsmaßnahmen betroffen, wenn sie Kontakt zu einer Person hatten, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften, infiziert ist. Dadurch entfällt, obwohl das RKI hier noch keine entsprechende Empfehlung gegeben hat, in Hessen die Sonderbehandlung von Kontaktpersonen in Zusammenhang mit Omikron. Mit mittlerweile 86,6% Omikronnachweis ist Omikron die in Deutschland vorherrschende Virusvariante.

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impf- / und Testverordnung**

In der Coronavirus-Impfverordnung, die seit dem 08.01.2022 gültig ist, gibt es keine relevanten Änderungen.

In der Coronavirus-Testverordnung (ebenfalls seit dem 08.01.2022 gültig) gibt es hingegen wichtige Neuerungen.

Der Anspruch auf Testung nach § 2 TestV wird erweitert:

Bislang hat der Bund die Kosten für „Freitestungen“ von Indexpersonen nicht übernommen, wenn diese mittels PCR-Test erfolgte. Nun können auch Personen, bei denen in den letzten 14 Tagen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 **nachgewiesen** worden ist und die **abgesondert** sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 TestV, durch einen PCR-Test im Rahmen einer „Freitestung“ über die TestV abrechnet werden.

Nach § 2 Abs. 3 TestV besteht ein Anspruch auf Testung von Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem als **Virusvariantengebiet** im Sinne von § 2 Nummer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung eingestuftes Gebiet aufgehalten haben und dies durch den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt wird. Der Anspruch besteht bis zu 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland.

Siehe auch:

[https://www.gesetze-im-internet.de/coronatestv\\_2021-10/BJNR626400021.html](https://www.gesetze-im-internet.de/coronatestv_2021-10/BJNR626400021.html)

### **Allgemeinverfügung der Stadt Kassel: „Hotspot-Regelung“**

Die Inzidenz in Kassel hat am Mittwoch, den 12.01.2022 am dritten Tag in Folge die vom Land Hessen als Grenzwert festgelegte 350er-Marke überschritten. Dadurch greift in Kassel die sogenannte „Hotspot-Regelung“. Es gelten somit verschärfte Kontakt- und Hygieneregeln. Die Stadt Kassel hat dazu eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen.

[https://www.kassel.de/amtsblatt/2022/Amtsblatt\\_2022\\_02\\_Sonderausgabe.pdf?pk\\_campaign=Amtsblatt&pk\\_kwd=12%2F01%2F2022+%2840860%29&pk\\_source=&pk\\_content=Amtsblatt%2B-%2BSonderausgabe%2B02%252F2022+%2895584%29](https://www.kassel.de/amtsblatt/2022/Amtsblatt_2022_02_Sonderausgabe.pdf?pk_campaign=Amtsblatt&pk_kwd=12%2F01%2F2022+%2840860%29&pk_source=&pk_content=Amtsblatt%2B-%2BSonderausgabe%2B02%252F2022+%2895584%29)

Folgende Regelungen werden als besondere regionale Schutzmaßnahmen in Kassel eingeführt:

- Alkoholverbot an belebten Orten und Plätzen
- Maskenpflicht in Fußgängerzonen, Einkaufszentren o.ä.
- Bei Veranstaltungen (mehr als 10 Personen) sowie im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich (Sportplatz, Fitnessstudio, Kino, Theater, etc.) und in der Gastronomie sowie bei touristischen Übernachtungen gilt: drinnen 2G-Plus, draußen 2G.
- Schließung von Prostitutionsstätten

Nachzulesen unter:

[https://www.kassel.de/pressemitteilungen/in-kassel-gelten-ab-donnerstag-die-hotspot-regeln.php?pk\\_campaign=Rathaus-Nachrichten&pk\\_kwd=12%2F01%2F2022+%2895327%29&pk\\_source=&pk\\_content=In%2BKassel%2Bgelten%2Bab%2BDonnerstag%2Bdie%2B%2522Hotspot%2522-Regeln+%2895518%29](https://www.kassel.de/pressemitteilungen/in-kassel-gelten-ab-donnerstag-die-hotspot-regeln.php?pk_campaign=Rathaus-Nachrichten&pk_kwd=12%2F01%2F2022+%2895327%29&pk_source=&pk_content=In%2BKassel%2Bgelten%2Bab%2BDonnerstag%2Bdie%2B%2522Hotspot%2522-Regeln+%2895518%29)

### **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) für symptomatische COVID 19-Fälle**

Symptomatisch erkrankte SARS-CoV-2-Infizierte benötigen unabhängig von der behördlichen Anordnung zur Absonderung eine AU. Die „Ausfallkosten“ im Job werden dann von den Krankenkassen und nicht über § 56 IfSG getragen!

Die Projektgruppe IfSG-Entschädigungen des RP Darmstadt teilte uns Folgendes mit:

*„Der bloße Verweis auf das IfSG und damit die Abwälzung von Entschädigungsverpflichtungen auf den Staat ist dann unzulässig, da krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit und Absonderung eben nicht gleichbedeutend sind und insofern unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen. Dies ergibt sich direkt aus dem Sinn und Zweck des § 56 Abs. 1 IfSG. Denn die Vorschrift fordert eine strikte Monokausalität zwischen Absonderungsverfügung und dem eingetretenen Verdienstaufschaden. Sofern zeitgleich auch eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit vorliegt, verdrängt diese die Kausalität der Absonderungsverfügung mit der Folge, dass ein Anspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG ausscheidet, dafür die Entgeltfortzahlungspflicht des jeweiligen Arbeitgebers nach § 3 EntgFG eintritt. Diese Rechtsauffassung ist zudem mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration abgestimmt und auch schon gerichtlich bestätigt worden.“*

## Quarantäne-/Isolationsanordnung im Urlaub

Zur Erläuterung: Ein Arbeitnehmer, der während seines Urlaubs im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in Quarantäne (Kontaktperson) oder Isolation (Infizierter) geschickt wird, hat laut Urteil der Arbeitsgerichte Neumünster und Bonn keinen Anspruch darauf, dass ihm die Urlaubstage allein aufgrund der behördlichen Anordnung der Absonderung wieder gutgeschrieben werden. Anders verhält es sich bei Personen, die gleichzeitig aufgrund einer bestehenden Krankheitssymptomatik eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen können. Dann greift der [Paragraf 9 des Bundesurlaubsgesetzes](#) (BUrlG). Dieser besagt, dass Urlaubstage nicht auf den Urlaubsanspruch angerechnet werden dürfen, wenn man während des Erholungsurlaubs erkrankt und deshalb arbeitsunfähig ist. Das Arbeitsgericht Neumünster entschied jedoch, dass Paragraf 9 BUrlG nicht auf den Quarantänefall anzuwenden sei. Es handle sich um eine nicht verallgemeinerungsfähige Ausnahmvorschrift. Die Regelung gelte demnach nur bei Arbeitsunfähigkeit, nicht bei Quarantäne im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig, denn die Berufungsfrist ist noch nicht abgelaufen.

So ist die derzeitige Rechtslage zu dem Thema, eine abschließende höchstrichterliche Klärung durch das Bundesarbeitsgericht liegt noch nicht vor.

Wenn die Anderen glauben, man ist am Ende, dann muss man erst richtig anfangen!  
(Konrad Adenauer, erster deutscher Bundeskanzler, 1876-1967)

Freundliche Grüße,  
Gesundheitsamt Region Kassel